



Für Quellensteuerpflichtige

Dieses «info» gibt **erwerbstätigen Personen**, die der Quellensteuer unterliegen, einen Überblick über die **Quellenbesteuerung im Kanton Bern**.

Detaillierte Informationen sowie Dokumente, Publikationen und Formulare zur Quellensteuer finden Sie auf www.taxme.ch

Was heisst Quellensteuer?

Die geschuldete Steuer wird dem Arbeitnehmer (= quellensteuerpflichtige Person) durch den Arbeitgeber (= Schuldner der steuerbaren Leistung) direkt vom Lohn abgezogen und dem Staat (= Steuerverwaltung des Kantons Bern) abgeliefert.

Wer bezahlt Quellensteuer?

- In der Schweiz wohnhafte Personen ohne Niederlassungsbewilligung C, die in der Schweiz arbeiten.
- Im Ausland wohnhafte Arbeitnehmer, ungeachtet der Staatsangehörigkeit, welche in der Schweiz arbeiten (beispielsweise als internationale Wochenaufenthalter, Kurzaufenthalter, Transporteure und Routiers, Grenzgänger).
- Andere im Ausland wohnhafte Personen, die in der Schweiz eine steuerbare Leistung erbringen (Künstler, Referenten, Sportler, Organe juristischer Personen, ehemalige Arbeitnehmer mit Mitarbeiterbeteiligungen, Hypothekargläubiger, Empfänger von Leistungen aus früherem Arbeitsverhältnis mit einem öffentlich-rechtlichen Arbeitgeber oder aus privatrechtlichen Einrichtungen der beruflichen Vorsorge oder aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge).

Was wird besteuert bzw. welches ist die steuerbare Leistung?

Die Bruttoeinkünfte der Arbeitnehmer bilden die Basis für die Berechnung der Quellensteuer.

Wie hoch ist die Quellensteuer bzw. welche Tarife werden angewendet?

Je nach Zivilstand, Konfession, Anzahl Kinder etc. gelten unterschiedliche Tarife:

- **Tarif A:** Alleinstehende Personen ohne Kinder oder unterstützungsbedürftigen Personen im gleichen Haushalt
- **Tarif B:** Einverdiener-Ehepaare
- **Tarif C:** Zweiverdiener-Ehepaare
- **Tarif D:** Nebenerwerb und Ersatzeinkünfte (Voraussetzung ist ein Haupterwerb in der Schweiz)
- **Tarif E:** Abrechnung im vereinfachten Abrechnungsverfahren
- **Tarif F:** Italienische Grenzgänger
- **Tarif H:** Alleinstehende Personen mit Kinder oder unterstützungsbedürftigen Personen im gleichen Haushalt
- **Tarif L–P:** deutsche Grenzgänger

Welche Pflichten hat die quellensteuerpflichtige Person?

Die quellensteuerpflichtige Person ist verantwortlich, dass der Arbeitgeber alle für die Erhebung der Quellensteuer relevanten Angaben hat (beispielsweise Zivilstand, Anzahl Kinder, Erwerbstätigkeit Ehepartner, Konfession) und über deren Änderungen sofort informiert wird.

Welche Rechte hat die quellensteuerpflichtige Person?

Ist die quellensteuerpflichtige Person mit dem Steuerabzug nicht einverstanden, kann sie bis 31. März des Folgejahres von der Steuerverwaltung des Kantons Bern eine Verfügung über Bestand und Umfang der Steuerpflicht verlangen. Der Schuldner der steuerbaren Leistung ist in jedem Fall verpflichtet, bis zum rechtskräftigen Entscheid die Quellensteuer weiterhin abzuziehen.

Was bedeutet «nachträglich ordentliche Veranlagung»?

Wenn eine quellensteuerpflichtige Person mit steuerrechtlichem Wohnsitz in der Schweiz Abzüge geltend machen möchte, die in den Quellensteuertarifen nicht oder nur teilweise berücksichtigt werden, kann eine «nachträglich ordentliche Veranlagung» bis zum 31. März des auf die Steuerperiode folgenden Jahres bei der Steuerverwaltung beantragt werden. Das Antragsformular wird auf der Internetseite der Steuerverwaltung des Kantons Bern zur Verfügung gestellt www.taxme.ch.

Solche Abzüge sind beispielsweise Einkäufe in die berufliche Vorsorge (BVG / 2.Säule), Beiträge an die gebundene private Vorsorge (Säule 3a), erhöhte Berufskosten, Schuldzinsen, berufsbedingte Aus- und Weiterbildungskosten, Kinderdrittbetreuungskosten, Leistungen an eine erwerbsunfähige, unterstützungsbedürftige Person, Kinderabzug (wenn die entsprechende Kinderstufe im Quellensteuertarif nicht berücksichtigt wurde), Alimente und Unterhaltsbeiträge.

Eine nachträglich ordentliche Veranlagung kann auch von Amtes wegen durchgeführt werden. Diese erfolgt, wenn das jährliche Bruttoeinkommen der quellensteuerpflichtigen Person

oder ihres in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebenden Ehegatten CHF 120 000 übersteigt oder wenn die quellensteuerpflichtige Person weitere (nicht quellensteuerpflichtige) Einkünfte erzielt oder Vermögen hat. In diesem Fall schickt die Steuerverwaltung des Kantons Bern der quellensteuerpflichtigen Person eine Steuererklärung, die sie ausfüllen muss. In den Folgejahren wird automatisch eine Steuererklärung zugestellt; unabhängig davon, wie hoch der Bruttolohn ist. Der ausbezahlte Lohn wird weiterhin an der Quelle besteuert.

Allfällige bereits abgezogene Quellensteuern werden bei der Schlussabrechnung der nachträglich ordentlichen Veranlagung zinslos angerechnet.

Was ist ein «internationaler Wochenaufenthalter»?

Internationale Wochenaufenthalter sind Arbeitnehmer,

- die ihren Arbeitsort in der Schweiz haben und hier eine unselbstständige Erwerbstätigkeit ausüben,
- die ihren Lebensmittelpunkt – und somit ihren steuerrechtlichen Wohnsitz – weiterhin im Ausland haben,
- denen eine tägliche Rückkehr an ihren Lebensmittelpunkt im Ausland nicht zugemutet werden kann,
- die in der Schweiz über eine Wohnung verfügen für den Aufenthalt während der Woche,
- die an den Wochenenden regelmässig (mindestens alle 2 Wochen) an ihren ausländischen Wohnsitz zurückkehren und
- die für ihr Einkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit an der Quelle gemäss Art. 116 des Steuergesetzes (StG) besteuert werden.

Um als internationaler Wochenaufenthalter zu gelten, müssen folgende Belege eingereicht werden:

- Ausländische Ansässigkeitsbescheinigung (Original) der zuständigen ausländischen Behörde,
- Kopie des Mietvertrags der Wohnung im Ausland; gegebenenfalls Grundbuchauszug bzw. Bescheinigung, wonach Wohneigentum selbst genutzt wird,
- Kopie des Mietvertrages der Wohnung in der Schweiz zwecks Wochenaufenthalts,
- Tankbelege, Zugbilletts oder ähnliche Unterlagen, anhand welcher die regelmässig stattfindenden Rückfahrten nachgewiesen werden,
- sämtliche Lohnausweise aller Schweizer Arbeitgeber.

Da die internationalen Wochenaufenthalter nicht nachträglich ordentlich veranlagt werden, können sie im Rahmen einer Tarifkorrektur weitere in den Quellensteuertarifen nicht berücksichtigte Abzüge geltend machen.

Es handelt sich insbesondere um folgende Abzüge:

- Mietkosten am Aufenthaltsort im Kanton Bern
- zusätzlicher Abzug für auswärtige Verpflegung
- Reisekosten Ausland – Schweiz
- berufsbedingte Aus- und Weiterbildungskosten
- Kinderabzug (wenn die entsprechende Kinderstufe im Quellensteuertarif nicht berücksichtigt wurde)
- Einzahlungen in berufliche und/oder gebundene Vorsorge (2. Säule/Säule 3a) einer schweizerischen Vorsorgeeinrichtung

Der Antrag für die Tarifkorrektur muss bis zum 31. März des auf die Steuerperiode folgenden Jahres schriftlich und zusammen mit den vorgenannten Belegen bei der Steuerverwaltung des Kantons Bern eingereicht werden. Das Antragsformular wird auf der Internetseite der Steuerverwaltung des Kantons Bern zur Verfügung gestellt, www.taxme.ch. Weitere Informationen können dem **Merkblatt Q3** entnommen werden.

Vorsicht/Hinweis

Bei der Frist bis 31. März des Folgejahres handelt es sich um eine Verwirkungsfrist, wenn die quellensteuerpflichtige Person zusätzliche Abzüge geltend machen will. Auf verspätet eingereichte Anträge wird deshalb nicht eingetreten.

Wann erfolgt ein Übertritt in die ordentliche Veranlagung?

Fallen bei Personen mit steuerrechtlichem Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz die Voraussetzungen für eine Besteuerung an der Quelle weg, nimmt die Steuerverwaltung des Kantons Bern im Folgemonat das ordentliche Veranlagungsverfahren auf, wobei bereits bezahlte Quellensteuern zinslos angerechnet werden.

Der Übertritt in das ordentliche Veranlagungsverfahren erfolgt:

- bei Erwerb der Niederlassungsbewilligung (Ausweis C) oder der schweizerischen Staatsangehörigkeit,
- bei Heirat einer Person mit Schweizer Bürgerrecht oder mit Niederlassungsbewilligung,
- bei Erwerb von Grundbesitz im Kanton Bern,
- bei Bezug einer vollen IV-Rente,
- bei Erreichen des AHV-Alters.

Fallen die Voraussetzungen für eine Besteuerung im ordentlichen Veranlagungsverfahren weg, wird die Person ab dem Folgemonat vom Arbeitgeber wieder an der Quelle besteuert.

Dies ist insbesondere der Fall bei Scheidung sowie bei tatsächlicher oder rechtlicher Trennung von einem Ehegatten mit Schweizer Bürgerrecht oder mit Niederlassungsbewilligung, wenn die betroffene Person selbst nicht im Besitz der Niederlassungsbewilligung ist.

Anmerkung: Für die bessere Lesbarkeit dieser Erläuterungen haben wir bei Personen grösstenteils die männliche Geschlechtsbezeichnung gewählt; weibliche Personen sind selbstverständlich ebenso gemeint. Danke für Ihr Verständnis.



Impressum

Herausgeberin:
Steuerverwaltung des Kantons Bern
Bereich Quellensteuer
Januar 2020

www.taxme.ch

Kontakt:
Brünnenstrasse 66, Postfach, 3001 Bern
Telefon +41 31 633 60 14
Mail qst.sv@be.ch